

Sitzungspolizeiliche Anordnung
- Akkreditierung von Medienvertretern -

Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs der am 20.04.2021 beginnenden Hauptverhandlung im Großen Saal der Stadthalle Braunschweig werden auf der Grundlage von § 176 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) die folgenden Anordnungen für die Akkreditierung von Medienvertretern getroffen.

I. Allgemeines

1. Medien (z. B. Zeitungsverlage, Radio- und Fernsehsender, Presseagenturen), freie Journalisten und freie Fotografen können auf Antrag durch die Pressestelle des Landgerichts akkreditiert werden. Die Akkreditierung gilt für die gesamte Dauer der Hauptverhandlung.

2. Akkreditierungen werden erteilt für

a) maximal vierzig Sitzplätze im Sitzungssaal

b) maximal zwei Fernsehteams

c) maximal vier Fotografen

3. Die erteilten Akkreditierungen können nicht auf andere Medien, freie Journalisten oder Fotografen übertragen werden.

4. Akkreditierte Medienvertreter, die über eine Reservierung für einen Sitzplatz verfügen, müssen spätestens 20 Minuten vor dem für den jeweiligen Verhandlungstag bestimmten Sitzungsbeginn an der Einlasskontrolle am Haupteingang der Stadthalle erschienen sein. Anderenfalls verliert die Reservierung für einen Sitzplatz für den jeweiligen Verhandlungstag ihre Gültigkeit.

5. Akkreditierte Medienvertreter sind verpflichtet, bei der Einlasskontrolle am Haupteingang der Stadthalle ihre Akkreditierung durch Vorlage des über die Akkreditierung erteilten Ausweises nachzuweisen. Wird der Ausweis nicht vorgelegt, ist der akkreditierte Medienvertreter beim Einlass in die Stadthalle wie ein sonstiger Zuhörer zu behandeln.

II. Akkreditierungsanträge

1. Akkreditierungsanträge können ausschließlich im Zeitraum vom 22.02.2021, 12:00 Uhr, bis 26.02.2021, 12:00 Uhr, gestellt werden.

Außerhalb dieses Zeitraums eingehende Akkreditierungsanträge werden nicht berücksichtigt. Mitteilungen über einen verfrühten Eingang eines Antrags werden nicht erteilt.

Die Pressestelle des Landgerichts gibt den Zeitraum, innerhalb dessen Akkreditierungsanträge gestellt werden können, spätestens am 05.02.2021 durch eine Pressemitteilung bekannt.

2. Akkreditierungsanträge können ausschließlich per E-Mail gestellt werden. Die E-Mail muss an die Adresse lgbs-pressestelle@justiz.niedersachsen.de adressiert sein.

Auf anderem Wege an das Gericht übermittelte Akkreditierungsanträge werden nicht berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für Akkreditierungsanträge, die an sonstige E-Mail-Adressen des Gerichts adressiert sind oder per Telefax oder Briefpost an das Gericht übermittelt werden.

3. Für Akkreditierungsanträge muss das auf der Homepage des Landgerichts Braunschweig unter dem Menüpunkt Aktuelles/Informationen NOx-Strafverfahren bereitgestellte Formular verwendet werden.

Akkreditierungsanträge, die ohne Verwendung dieses Formulars gestellt werden, werden nicht berücksichtigt.

4. In Akkreditierungsanträgen, die von einem Medium für einen Sitzplatz oder einen Fotografen gestellt werden, muss mindestens eine Person benannt werden, die für das Medium tätig werden soll.

Akkreditierungsanträge eines Mediums, in denen die Benennung einer solchen Person nicht enthalten ist, werden nicht berücksichtigt.

Ein Medium kann in dem Akkreditierungsantrag bis zu drei weitere Personen benennen, die an Stelle der an erster Stelle benannten Person für das Medium tätig sein sollen. Entsprechendes gilt für freie Journalisten und freie Fotografen.

6. Akkreditierungsanträgen sollen geeignete Nachweise für die journalistische Tätigkeit der in ihnen benannten Personen beigefügt werden.

7. Soll in mehreren der in Abschnitt I Nummer 2 genannten Kategorien eine Akkreditierung beantragt werden, müssen hierfür gesonderte Anträge gestellt werden.

III. Akkreditierung für einen Sitzplatz

1. Ein Antrag auf Akkreditierung für einen Sitzplatz kann von Medien und freien Journalisten gestellt werden. Jedes Medium und jeder freie Journalist kann nur für einen Sitzplatz akkreditiert werden.

2. Verfügt ein Medium über getrennte Redaktionen in unterschiedlichen Medienbereichen im Sinne des Abschnitts III Nummer 3 a), kann dieses Medium abweichend von Abschnitt III Nummer 1 in jedem dieser Medienbereiche für jeweils einen Sitzplatz akkreditiert werden. Das Medium muss in diesem Fall für jeden der Medienbereiche einen gesonderten Antrag auf Akkreditierung für einen Sitzplatz stellen.

3. Sind mehr als vierzig Anträge auf Akkreditierung für einen Sitzplatz gestellt, wird über die Erteilung der Akkreditierungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entschieden:

a) Von den vierzig Sitzplätzen im Sitzungssaal werden den nachstehend bezeichneten Medienbereichen die folgenden Kontingente zugewiesen:

1	werktäglich erscheinende Print- und Online-Medien mit Chefredaktion im Bezirk des Landgerichts Braunschweig	2 Sitzplätze
2	werktäglich erscheinende Print- und Online-Medien mit Chefredaktion in Deutschland mit Ausnahme des Bezirks des Landgerichts Braunschweig	9 Sitzplätze
3	wöchentlich erscheinende Print- und Online Medien mit Chefredaktion in Deutschland	4 Sitzplätze
4	öffentlich-rechtliche Fernsehsender mit Sitz in Deutschland	3 Sitzplätze
5	privatrechtliche Fernsehsender mit Sitz in Deutschland	3 Sitzplätze
6	öffentlich-rechtliche Hörfunksender mit Sitz in Deutschland	3 Sitzplätze
7	privatrechtliche Hörfunksender mit Sitz in Deutschland	3 Sitzplätze
8	Presseagenturen mit Hauptsitz in Deutschland	3 Sitzplätze
9	Presseagenturen mit Hauptsitz im Ausland	3 Sitzplätze
10	ausländische Medien	4 Sitzplätze
11	freie Journalisten	3 Sitzplätze

b) Übersteigt die Anzahl der Anträge auf Akkreditierung für einen Sitzplatz in einer Mediengruppe das Kontingent an Sitzplätzen, entscheidet das von der Pressestelle des Landgerichts zu ziehende Los.

c) Ist in einer Mediengruppe das Kontingent an Sitzplätzen nicht ausgeschöpft, werden die Akkreditierungen für die verbleibenden Sitzplätze unter den Antragstellern aus allen Mediengruppen vergeben. Es entscheidet das von der Pressestelle des Landgerichts zu ziehende Los.

IV. Akkreditierung von Fernsehteams

1. Ein Antrag auf Akkreditierung eines Fernsehteams kann von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Fernsehsendern sowie von Presseagenturen gestellt werden. Jedem Fernsehsender und jeder Presseagentur kann nur für ein Fernsehteam eine Akkreditierung erteilt werden.

2. Ein Fernsehteam darf maximal aus zwei Personen bestehen.

3. Sind mehr als zwei Anträge auf Akkreditierung eines Fernsehteams gestellt, wird über die Erteilung der Akkreditierungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entschieden:

a) Berücksichtigt werden zunächst nur Anträge, in denen der Antragsteller sich in dem Akkreditierungsantrag verpflichtet hat, die von dem Fernsehteam im Sitzungssaal gefertigten Film- und Tonaufnahmen anderen Medien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (Selbstverpflichtung zur Übernahme der Poolführerschaft).

b) Von den zwei Akkreditierungen für Fernsehteams werden den nachfolgend genannten Gruppen die folgenden Kontingente zugewiesen:

Gruppe 1	öffentlich-rechtliche Fernsehsender	1 Fernsehteam
Gruppe 2	privatrechtliche Fernsehsender und Presseagenturen	1 Fernsehteam

c) Übersteigt die Anzahl der Anträge mit einer Selbstverpflichtung zur Übernahme der Poolführerschaft in einer Gruppe das Kontingent für Kamerateams, entscheidet das von der Pressestelle des Landgerichts zu ziehende Los.

d) Ist in einer Gruppe kein Antrag mit einer Selbstverpflichtung zur Übernahme der Poolführerschaft gestellt, erhöht sich hierdurch das Kontingent für die andere Gruppe in entsprechender Höhe.

e) Sind weniger als zwei Anträge mit einer Selbstverpflichtung zur Übernahme der Poolführerschaft gestellt, werden die verbleibenden Akkreditierungen unter allen weiteren Antragstellern vergeben. Es entscheidet das von der Pressestelle des Landgerichts zu ziehende Los. Eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Zurverfügungstellung der von dem Fernsehteam gefertigten Film- und Tonaufnahmen an andere Fernsehsender besteht für diese Antragsteller nicht.

V. Akkreditierung von Fotografen

1. Ein Antrag auf Akkreditierung eines Fotografen kann von Presseagenturen und freien Fotografen gestellt werden. Jeder Presseagentur und jedem freien Fotografen kann nur für einen Fotografen eine Akkreditierung erteilt werden.

2. Sind mehr als vier Anträge auf Akkreditierung eines Fotografen gestellt, wird über die Erteilung der Akkreditierungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entschieden:

a) Berücksichtigt werden zunächst nur Anträge, in denen der Antragsteller sich in dem Akkreditierungsantrag verpflichtet hat, die von dem Fotografen im Sitzungssaal gefertigten Bildaufnahmen anderen Medien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (Selbstverpflichtung zur Übernahme der Poolführerschaft).

b) Von den vier Akkreditierungen für Fotografen werden den nachfolgend genannten Gruppen die folgenden Kontingente zugewiesen:

Gruppe 1	Presseagenturen	3 Fotografen
Gruppe 2	freie Fotografen	1 Fotograf

c) Übersteigt die Anzahl der Anträge mit einer Selbstverpflichtung zur Übernahme der Poolführerschaft in einer Gruppe das Kontingent für Fotografen, entscheidet das von der Pressestelle des Landgerichts zu ziehende Los.

d) Ist in einer Gruppe das Kontingent für Fotografen durch die Anträge mit einer Selbstverpflichtung zur Übernahme der Poolführerschaft nicht erschöpft, erhöht sich hierdurch das Kontingent der anderen Gruppe in entsprechender Höhe.

e) Sind weniger als vier Anträge mit einer Selbstverpflichtung zur Übernahme der Poolführerschaft gestellt, werden die verbleibenden Akkreditierungen unter allen weiteren Antragstellern vergeben. Es entscheidet das von der Pressestelle des Landgerichts zu ziehende Los. Eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Zurverfügungstellung der von dem Fotografen gefertigten Bildaufnahmen an andere Medien besteht für diese Antragsteller nicht.

VI. Ausweise über Akkreditierungen

1. Die Pressestelle des Landgerichts erteilt Ausweise über die erteilten Akkreditierungen.

2. Die Ausweise sind von den Medienvertretern im Sitzungssaal und im Foyer der Stadthalle bei sich zu führen und Justizbediensteten auf Verlangen vorzulegen.

3. Ist die Akkreditierung einem Medium erteilt, werden auf dem Ausweis die für das Medium tätigen Personen angegeben, die in dem Akkreditierungsantrag benannt worden waren. Für das Medium tätige, jedoch nicht auf dem Ausweis angegebene Personen können die Akkreditierung nur dann in Anspruch nehmen, wenn die Pressestelle des Landgerichts diesem zuvor zugestimmt hat. Soll eine für das Medium tätige und auf dem Ausweis benannte Person nicht nur vorübergehend durch eine andere für das Medium tätige Person ersetzt werden, hat das Medium dies der Pressestelle des Landgerichts anzuzeigen. Diese erteilt einen neuen Ausweis über die Akkreditierung und zieht den zuvor erteilten Ausweis ein. Vorstehendes gilt entsprechend für Akkreditierungen für einen Sitzplatz oder einen Fotografen, die einem freien Journalisten beziehungsweise einem freien Fotografen erteilt sind.

4. Abschnitt VI Nummer 3 gilt nicht für Ausweise, die einem Medium für ein Fernsehteam erteilt werden. Die Mitglieder des Fernsehteams müssen bei der Einlasskontrolle ihre Tätigkeit für das Medium in geeigneter Form nachweisen können.

VII. Akkreditierungen für Fernsehteams oder Fotografen für einzelne Verhandlungstage

1. Ist absehbar, dass an einem Verhandlungstag die für Fernsehteams erteilten Akkreditierungen nicht oder nicht vollständig genutzt werden, kann die Pressestelle des Landgerichts anderen Medien und freien Journalisten auf gesonderten Antrag für den betreffenden Verhandlungstag eine Akkreditierung für ein Fernsehteam erteilen. Liegen mehrere diesbezügliche Anträge vor, berücksichtigt die Pressestelle bei ihrer Auswahlentscheidung insbesondere den Zeitpunkt der Anträge und den Umstand, ob sich die Antragsteller verpflichtet haben, die von dem Fernsehteam im Sitzungssaal gefertigten Film- und Tonaufnahmen anderen Medien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Das Medium, dem für das gesamte Verfahren eine Akkreditierung für ein Fernsehteam erteilt worden ist,

ist verpflichtet, der Pressestelle des Landgerichts auf entsprechende Nachfrage mitzuteilen, ob es an einem bestimmten Verhandlungstag die ihm erteilte Akkreditierung in Anspruch nehmen wird. In keinem Fall dürfen sich im Sitzungssaal mehr als zwei Fernsichtteams aufhalten.

2. Abschnitt VII Nummer 1 gilt für Akkreditierungen für Fotografen mit der Maßgabe entsprechend, dass die Akkreditierung für den einzelnen Verhandlungstag von Medien, freien Journalisten und freien Fotografen beantragt werden kann und die Anzahl der Fotografen, die sich höchstens im Sitzungssaal aufhalten dürfen, vier beträgt.

Gründe

Die vorstehende Anordnung beruht auf § 176 GVG.

Die Befugnisse des Vorsitzenden gemäß § 176 GVG beinhalten auch die Befugnis, zur Wahrung der Presse- und Rundfunkfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 1 GG eine begrenzte Anzahl von Sitzplätzen im Zuhörerbereich des Sitzungssaals für Medienvertreter zu reservieren. Da auch das Interesse der sonstigen Öffentlichkeit an dem Zugang zur Hauptverhandlung zu berücksichtigen ist, werden für Medienvertreter 40 der insgesamt 99 Sitzplätze reserviert, die im Sitzungssaal für Zuhörer zur Verfügung stehen. Da die Möglichkeit in Betracht kommt, dass Medienvertreter für sie reservierte Sitzplätze an bestimmten Verhandlungstagen nicht in Anspruch nehmen wollen, ist mit Blick auf das Interesse der sonstigen Öffentlichkeit an dem Zugang zur Hauptverhandlung die Anordnung in Abschnitt I Nummer 4 getroffen worden. Es ist Medienvertretern zumutbar, zum Erhalt ihrer Reservierung für einen Sitzplatz spätestens 20 Minuten vor dem Sitzungsbeginn, der für den jeweiligen Verhandlungstag bestimmt ist, an der Einlasskontrolle am Haupteingang der Stadthalle zu erscheinen.

Bei der Entscheidung zur Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens ist berücksichtigt worden, dass die bei der Einlasskontrolle tätigen Beamten nicht zusätzlich mit der Prüfung der Frage belastet werden sollen, ob eine Person als Medienvertreter zu qualifizieren ist. Durch ein Akkreditierungsverfahren kann diese Frage bereits im Vorfeld der Hauptverhandlung geprüft und entschieden werden. Das Akkreditierungsverfahren schafft zudem die Möglichkeit, die begrenzte Anzahl von Akkreditierungen Medien aus verschiedenen Medienbereichen zuzuweisen und hierdurch dazu beizutragen, dass die Multiplikatorfunktion der Medien in den verschiedenen Medienbereichen erfüllt werden kann. Das angeordnete Losverfahren gewährleistet die Chancengleichheit aller Antragsteller, die innerhalb der hierfür festgesetzten Frist einen auch im Übrigen zulässigen Antrag gestellt haben.

Die aktuelle COVID-19-Pandemie verlangt es, nur eine begrenzte Anzahl von Fernsichtteams und Fotografen im Sitzungssaal zuzulassen. Es muss sichergestellt sein, dass der zur Vermeidung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus erforderliche Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zu allen Verfahrensbeteiligten und auch untereinander stets eingehalten wird.

Mit Blick auf die besondere Multiplikatorfunktion von Presseagenturen erscheint es angezeigt, diesen die Mehrzahl der Akkreditierungen für einen Fotografen zuzuweisen. Um möglichst vielen Medien einen Zugang zu den im Sitzungssaal gefertigten Film-, Ton- und Bildaufnahmen zu ermöglichen, erscheint es ferner angezeigt, diejenigen Antragsteller vorrangig zu berücksichtigen, die sich

verpflichten, die im Sitzungssaal gefertigten Film-, Ton- und Bildaufnahmen anderen Medien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Braunschweig, den 28.01.2021

Landgericht, 6. Strafkammer

Der Vorsitzende

Schütz

Vorsitzender Richter am Landgericht